



Was geschieht mit Tieren, wenn es um die Erbfrage geht?
Bild Archiv

Tier im Recht

KÖNNEN TIERE ERBEN?

Testament zugunsten von Tieren

«Seit einiger Zeit beschäftigt mich die Frage, was mit meinen geliebten Katzen geschehen würde, sollte mir etwas zustossen. Kann ich Vorkehrungen treffen, damit Mickey und Pluto auch nach meinem Tod gut versorgt sind?», so Herr B. aus Scuol.

Viele Menschen machen sich Gedanken darüber, was sie nach dem Tod ihrem Lebenspartner, ihrer Lebenspartnerin, den Kindern und anderen nahestehenden Personen vererben möchten. Für Tierhaltende ist es darüber hinaus aber auch wichtig, sich zu überlegen, welche letztwilligen Anordnungen sie treffen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Tiere auch dann noch gut versorgt sind, wenn sie sich nicht mehr selbst um diese kümmern können. Tiere gelten im schweizerischen Recht schon seit über 20 Jahren nicht mehr als Sachen. Als Erben oder Vermächtnisnehmerinnen können sie aber trotzdem nicht eingesetzt werden. Dennoch besteht die

Möglichkeit, ein Tier testamentarisch mittels Auflagen zu begünstigen. So beispielsweise kann ein Erbe oder eine Vermächtnisnehmerin verpflichtet werden, nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers die Betreuung der Tiere zu übernehmen, wobei ihm oder ihr hierfür ein bestimmter Betrag aus dem Nachlass zur Verfügung gestellt wird. Damit das Tier am neuen Ort auch tatsächlich willkommen ist, sollte allerdings vorgängig unbedingt das Gespräch mit der betreffenden Person gesucht werden.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Wille der verfügenden Person auch wirklich durchgesetzt werden kann, muss ein Testament deutlich und verständlich abgefasst sein. Begünstigte Personen und Organisationen sind immer mit vollständigem Namen und ihrer genauen Adresse anzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Hingegen sollte nicht ein bestimmtes Tier mit Namen

erwähnt, sondern die allgemeine Formulierung «meine Heimtiere» gewählt werden. Damit wird gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für ein oder mehrere neue Tiere gilt, falls beispielweise Mickey und Pluto schon vorher verstorben und durch andere Katzen «ersetzt» worden sind.

Wer sich über seinen Tod hinaus für den Tierschutz engagieren möchte, hat auch die Möglichkeit, eine gemeinnützige Organisation in seinem Testament zu begünstigen. Da viele Tierschutzorganisationen, darunter auch die Stiftung für das Tier im Recht (TIR), von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, kommen ihnen Zuwendungen vollumfänglich, das heisst ohne Steuerabzüge zugute.

Die erbrechtlichen Bestimmungen sind für Tierhaltende nicht immer einfach zu überschauen. Aus diesem Grund hat die TIR die Broschüre «Ein Vermächtnis zum Wohl der Tiere» verfasst. Darin finden sich zahlreiche Tipps und Hinweise rund um die letztwillige Begünstigung von Tieren und Tierschutzorganisationen.



GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.